

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG für Teilnehmer:innen an der Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH (BEG) - Stand 22. Mai 2024

Bitte füllen Sie dieses Formular vollständig und in Blockbuchstaben aus und mailen Sie es an: **buergerenergie@familyofpower.at**
Hiermit stelle ich an den Sektor „Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH“ (nachfolgend als „BEG“ bezeichnet) der FAMILY OF POWER SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend als „FAMILY OF POWER“ bezeichnet), Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt, Marktpartner-ID: CC100307, Gemeinschafts-ID: ATCC9999DYNAMCC10030700000000120, zu den umseitigen Bedingungen das Angebot auf Lieferung von elektrischer Energie durch die BEG. Änderungen und/oder Ergänzungen/Abweichungen von den umseitigen Bedingungen durch den/die Teilnehmer:in sind für FAMILY OF POWER unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen.

Teilnehmende:r Netzbenutzer:in (Teilnehmer:in) (erwirbt FAMILY OF POWER Mitgliedschaft) **Ist bereits FAMILY OF POWER Mitglied**

PRIVATPERSON * Frau Herr keine Angabe **UNTERNEHMEN ****

Titel / Vorname		Nachname		Firma	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)				UID-Nummer (nur für umsatzsteuerpflichtige Mitglieder)	
Straße		Hausnr.	Stiege	PLZ	Ort
E-Mail		Telefon (tagsüber erreichbar)			

* Um BEG- / FAMILY OF POWER-Mitglied zu werden, bezahlen **PRIVATPERSONEN einmalig € 24,- für Geschäftsanteil & Aktivierung. Es gibt keine laufende Mitgliedsgebühren.**
** Um BEG- / FAMILY OF POWER-Mitglied zu werden, bezahlen **UNTERNEHMEN einmalig € 132,- für Geschäftsanteil & Aktivierung. Es gibt keine laufende Mitgliedsgebühren.** Die Bezahlung für Geschäftsanteil & Aktivierung erfolgt vor Beginn des Energiebezuges der Verbrauchsanlage(n) mit gesonderter Rechnung automatisch über das SEPA-Lastschriftmandat

Verbrauchsanlagen (Bezugs-Zählpunkte) (zur Teilnahme an der BEG mit dynamischer Stromaufteilung):

Der/die teilnehmende Netzbenutzer:in verfügt über Verbrauchsanlagen mit den folgenden **Zählpunktnummern** (33-Stellen):

1.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)
	AIT		
2.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)
	AIT		
3.	Netzbetreiber	Adresse	Pers. Zählpunktname (zB Wohnung XY, Volksschule, etc.)
	AIT		

SEPA-Lastschriftmandat **SEPA-Mandat ist bereits bei der FAMILY OF POWER Mitgliedschaft vorhanden**

Zahlungsempfänger: Creditor-ID Nummer: AT34ZZ00000052674, FAMILY OF POWER SCE mit beschränkter Haftung, Sterneckstraße 19, 9020 Klagenfurt. Ich ermächtige/ Wir ermächtigen FAMILY OF POWER widerruflich, Zahlungen von meinem/ unserem Konto mittels SEPA-Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein/ unser Kreditinstitut an, die von der FAMILY OF POWER auf mein/ unser Konto gezogenen SEPA-Lastschriften einzulösen. Ich kann/ Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Die Mandatsreferenz wird separat mitgeteilt. Es gelten die mit meinem/ unserem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen. Zahlungsart: Wiederkehrender Einzug. Anzahl, Frequenz und Höhe der Abbuchungen sind vereinbarungsgemäß festgelegt. Der Vereinbarung, die Rechnung oder jede andere Information dienen der einmaligen Vorankündigung. Die Frist zur Vorankündigung wird einvernehmlich mit einem Tag festgesetzt.

Zahlungspflichtiger (Kontoinhaber):

Kontoinhaber (mit Adresse, wenn diese von der Teilnehmer:innen Adresse abweicht)	Bank
IBAN (Österreich 20 Stellen; Deutschland 22 Stellen)	BIC

Energiebezugspreis – Pauschalbetrag

Mit Annahme dieses Angebotes durch die BEG gilt für den Energiebezug der Verbrauchsanlagen folgender Pauschalbetrag:

Pauschalbetrag (exkl. USt.) pro kWh in Cent: 12,00

Insofern seitens der BEG nachfolgend eine geänderte Festlegung des unter 5.4 beschriebenen Pauschalbetrages (z.B. ein dynamisches Tarifmodell) für die teilnehmenden Netzbenutzer erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungsanpassung bedürfte. Der/die teilnehmende Netzbenutzer:in wird darüber umgehend schriftlich informiert. Im Zuge dessen kommt das unter 7.1 beschriebene Kündigungsrecht zur Anwendung.

Vollmachtserklärung: Ich bevollmächtige FAMILY OF POWER zur Vornahme aller Handlungen, die notwendig sind, um Energie von der BEG zu beziehen und dafür eine entsprechende Rechnung zu erhalten. Die Vollmacht umfasst alle Maßnahmen, die zur Durchführung für die Abwicklung dieser Vereinbarung erforderlich sind.

Datenverwaltung: Ich stimme zu, dass FAMILY OF POWER meine Teilnehmer: innen -Daten – Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Verbrauchs- und Verrechnungsdaten – zum Versand von produktspezifischen Informationen und Werbung über Produkte und Dienstleistungen von FAMILY OF POWER per Post oder E-Mail sowie zur Erbringung von Energiedienstleistungen verarbeitet. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich. Ich bin während und nach Beendigung der ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG mit einer telefonischen oder elektronischen Betreuung zu Informations- und Marketingzwecken durch FAMILY OF POWER über Produkte und Dienstleistungen von FAMILY OF POWER einverstanden. Diese Zustimmung ist jederzeit widerruflich.

Die umseitigen **BEDINGUNGEN** sind vereinbarter Bestandteil der Vereinbarung. Ich habe alle Informationen zur BEG, inklusive der **BEDINGUNGEN** zur Kenntnis genommen. Ich stimme hiermit der **GRÜNDUNGSURKUNDE** UND **SATZUNG** sowie der **GESCHÄFTSORDNUNG** des Sektors Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH zu.

Datum / Ort	Unterschrift für SEPA-Lastschriftmandat (Kontoinhaber)
-------------	--

Datum / Ort	Unterschrift (Teilnehmer:in) / bevollmächtigter Vertreter
-------------	---

ENERGIE- und LEISTUNGSBEZUGSVEREINBARUNG

für Teilnehmer:innen an der Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH (BEG) - Stand 22. Mai 2024

BEDINGUNGEN

Gender-Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit werden folgend abwechselnd die weibliche und männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1. Präambel

Die „Bürgerenergiegemeinschaft ÖSTERREICH“ (nachfolgend als „BEG“ bezeichnet) ist ein Sektor (Tätigkeitsbereich) der Europäischen Genossenschaft FAMILY OF POWER SCE mit beschränkter Haftung (nachfolgend als „FAMILY OF POWER“ bezeichnet) iSd der VERORDNUNG (EG) Nr. 1435/2003 DES RATES vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), die im Firmenbuch mit FN 434982f registriert ist.

Die Bestimmungen der „Gründungsurkunde und Satzung“ der FAMILY OF POWER sowie die Geschäftsordnung des Sektors BEG in der jeweils aktuellen Fassung, dienen der detaillierten rechtlichen und organisatorischen Gestaltung der SCE sowie der BEG, als Bürgerenergiegemeinschaft gem. §§ 16b., 16d. und 16e. des österr. Bundesgesetzes „Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010)“ in der jeweils aktuellen Fassung und bilden einen integralen Bestandteil dieser Vereinbarung. (siehe Impressum unter www.familyofpower.com)

2. BEG – Grundlagen der Leistungserbringung

Die BEG verfügt über Energieerzeugungsanlagen, mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen.

Die teilnehmende Netzbenutzer:in (Teilnehmer:in) ist jedenfalls Mitglied in der FAMILY OF POWER bzw. der BEG.

3. Tätigkeitsumfang der BEG

Die BEG umfasst u.a. folgenden Tätigkeitsumfang:

1. Energieerzeugung;
2. Verbrauch eigenerzeugter Energie;
3. Verkauf von Energie

4. Festlegung – Anteil; Energieaufteilung

Hinsichtlich des Strombezuges der teilnehmenden Netzbenutzer:innen aus Energieerzeugungsanlagen der BEG wird vereinbart wie folgt:

1. Für Zwecke der allenfalls erforderlichen Festlegung einer rechnerischen Anteils-Bemessungsgrundlage der Mitgliederseite als teilnehmender Netzbenutzer sowie im Zusammenhang mit der anteilmäßigen Zuweisung von Energie aus den Energieerzeugungsanlagen wird der „ideelle Anteil“ des teilnehmenden Netzbenutzers, der dem rechnerisch bilanziellen Verbrauchsanteil des teilnehmenden Netzbenutzers an der Gesamterzeugung der BEG entspricht, festgelegt.

Insofern seitens der BEG durch Beschluss der BEG nachfolgend eine geänderte Festlegung des „Anteils“ der Mitglieder erfolgt, ist dieser der vorliegenden Vereinbarung mit der Wirksamkeit zum Tag nach wirksamer Beschlussfassung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungsanpassung bedürfte. Der BEG obliegt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur Meldung von erfolgten Änderungen an den jeweiligen Netzbetreiber.

2. Festgehalten wird diesbezüglich, dass mit dieser Anteilsfestlegung keinerlei dingliche Berechtigung des teilnehmenden Netzbenutzers an den Energieerzeugungsanlagen verbunden sein muss, sondern lediglich eine elektrizitätsrechtliche Anteilszuweisung gemäß § 16d Abs 2 Z 3 EIWOG 2010 vorgenommen wird.
3. Außerhalb der Verwendung als Bemessungs- und Berechnungsgrundlage innerhalb eines statischen oder

dynamischen Modells bleibt der hier festgelegte ideelle Anteil zwischen den Mitgliedern und auch im Verhältnis zur BEG ansonsten ohne rechtlichen Belang, insofern im Rahmen der Gründungsurkunde und Satzung sowie der Geschäftsordnung der BEG oder sonstiger Vereinbarungen nicht abweichendes geregelt ist.

5. Virtuelle Energiezuweisung und Abgeltung

1. Die virtuelle Zuweisung der seitens der BEG erzeugten oder dieser zumindest zugewiesenen Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten, der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:innen.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzerin in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch einer teilnehmenden Netzbenutzerin ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuzuordnen.

2. Für Zwecke der energierechtlichen und zuweisungs- sowie rechnungstechnischen Behandlung des gegenständlichen Energiebezuges im Zusammenhang mit den Energieerzeugungsanlagen der BEG wird gegenüber den Netzbetreibern die rechnerische Zuordnung eines **dynamischen Anteiles** (vgl Punkt 4.1 iVm 5.1) der erzeugten Energie an die jeweiligen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen vereinbart. Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens der Netzbetreiber § 16e Abs 2 und Abs 3 EIWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.
3. Die teilnehmende Netzbenutzerin stimmt ausdrücklich zu, dass der jeweilige Netzbetreiber den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzerin mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 EIWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 EIWOG 2010 misst und diese Daten verarbeitet (vgl dazu Punkt 6.4). Gemäß § 16e Abs 2 sind die Daten, Zähl- und Messwerte aller Verbrauchsanlagen die teilnehmenden Netzbenutzerin sowie der Erzeugungsanlagen allen anderen Netzbetreibern zur Verfügung zu stellen, in deren Konzessionsgebiet ebenfalls Erzeugungsanlagen der BEG und/oder Verbrauchsanlagen teilnehmender Netzbenutzer:innen angeschlossen sind. Die seitens der Netzbetreiber an die BEG und die teilnehmenden Netzbenutzer:innen zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 EIWOG 2010) zur Einspeisung der Erzeugungsanlagen und zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer:innen bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung der Energiebezugsentgelte von der BEG an die Mitgliederseite im Innenverhältnis. Die BEG ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden Vereinbarung zu übernehmen.
4. Die teilnehmende Netzbenutzerin verpflichtet sich, der BEG für den gemäß Punkt 5.1. vom Netzbetreiber festgestellten, der/den Verbrauchsanlage/n der teilnehmenden Netzbenutzerin zugewiesenen Energiebezug aus den Energieerzeugungsanlagen den jeweils gültigen Pauschalbetrag zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der BEG für die vereinbarungsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß der Beschlüsse der BEG zu entrichten („Energiebezugspreis“).

Insofern seitens der BEG nachfolgend eine geänderte Festlegung des Energiebezugspreises für die Mitglieder erfolgt, ist dieser mit der Wirksamkeit zum Tag nach gültiger Beschlussfassung der vorliegenden Vereinbarung zu Grunde zu legen, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vereinbarungsanpassung bedürfte.

5. Der Energiebezugspreis (Stromtarif der BEG) wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch das Sektororgan der BEG vereinbart.
6. Der Energiebezugspreis wird – insofern nicht jeweils binnen Jahresfrist eine abweichende Beschlussfassung des Sektororgans über eine geänderte Neu-Festlegung des Energiebezugspreises erfolgt - wertgesichert auf Basis des VPI (2020), bezogen auf (01/2024). Schwankungen der Indexzahl bis einschließlich 5 % bleiben unberücksichtigt, wobei sich die Berechnung auf den jeweiligen Kalendermonat bezieht. Der Spielraum ist bei jedem Überschreiten nach oben oder unten auf eine Dezimalstelle neu zu berechnen, wobei stets die außerhalb des jeweiligen Spielraumes gelegene Indexzahl die Grundlage sowohl für die Neuberechnung des Energiebezugspreis als auch des neuen Spielraumes zu bilden hat. Sollte ein derartiger Index nicht mehr verlautbart werden, so ist die Wertsicherung durch einen von den Partnern einvernehmlich zu bestellenden Sachverständigen nach den Grundsätzen zu ermitteln, die den vorangegangenen Vereinbarungen entspricht, sodass die Kaufkraft des ursprünglich vereinbarten Betrages erhalten bleibt.

Insofern die nicht im finanziellen Gewinn begründete wirtschaftliche Disposition der BEG gefährdet wäre, wird die Indexierung des Energiebezugspreis für die Dauer dieser Gefährdung ausgesetzt.

7. Insofern seitens der BEG keine gesonderte Beschlussfassung über die Entgeltgestaltung hinsichtlich der Zahlungsmodalitäten erfolgt, wird vereinbart wie folgt: Die Rechnungslegung erfolgt monatlich bis zum Ultimo des jeweiligen Folgemonats. Alle Zahlungen erfolgen automatisch mit dem erteilten SEPA-Lastschriftmandat.

6. Betrieb, Erhaltung und Wartung der Erzeugungsanlagen sowie die Kostentragung der Energieerzeugungsanlage

1. Die BEG fungiert als dingliche Eigentümerin oder zumindest im gesetzlich erforderlichen Umfang als Verfügungs- und Betriebsberechtigte (an) den Energieerzeugungsanlagen.
2. Die Verantwortlichkeiten für die angeschlossenen Verbrauchsanlagen der teilnehmenden Netzbenutzer:innen bleiben von den Sonderregelungen hinsichtlich der Energieerzeugungsanlagen unberührt und richten sich weiterhin nach den jeweils allgemein anwendbaren Bestimmungen. Der Abschluss allfälliger Versicherungen für die Verbrauchsanlagen obliegt alleine dem jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer.
3. Festgehalten wird, dass die BEG keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der über die Energieerzeugungsanlagen erzeugten Energie leistet, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer gegen die BEG aus mangelnder Stromerzeugung ausgeschlossen werden.
4. Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Energieerzeugungs- und Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten der Energieerzeugungsanlagen der BEG und der Anlagen des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der BEG sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern.

Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu. Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen

zwischen der BEG und den Netzbetreibern erforderlichen Daten zwischen der BEG und den Netzbetreibern.

Gleichzeitig wird auch die BEG die erforderlichen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern abschließen, um die vorliegenden Vereinbarungsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung / des vorliegenden Angebotes ausdrücklich seine Zustimmung.

5. Die BEG verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieser Vereinbarung zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten (Name, Geburtsdatum und Adresse) des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, mit höchster Vertraulichkeit zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vereinbarten Pflichten zu verarbeiten, worin der ausschließliche Grund für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung liegt (Art 6 Abs 1 lit b DSGVO). Die BEG ist Verantwortliche iSd Art 4 Abs 7 DSGVO.

Dem teilnehmenden Netzbenutzer kommt gegenüber der BEG das Recht auf Auskunft, Berichtigung sowie nach Beendigung der Vereinbarung innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf Löschung, Einschränkung der Verarbeitung bzw. Widerspruch gegen die Verarbeitung und Datenübertragbarkeit bei der BEG sowie das Beschwerderecht bei der Datenschutzbehörde zu.

6. Der teilnehmende Netzbenutzer ist im Rahmen der vorliegenden Vereinbarung hinsichtlich der Energieerzeugungsanlage weder an Investitionskosten beteiligt noch nimmt er direkt an den laufenden Kosten und Erträgen, insbesondere im Zusammenhang mit Einspeiseerlösen in das öffentliche Netz, Teil. Insofern stehen dem teilnehmenden Netzbenutzer bei Auflösung der vorliegenden Vereinbarung und unbeschadet hiervon abweichender Vereinbarungen in anderen Verträgen aus dieser heraus keinerlei Kostentragungspflichten oder Rückerstattungs- bzw. Ertragsanteilsrechte gegenüber der BEG zu.
7. Die Vereinbarungs-Partner nehmen iÜ zur Kenntnis, dass die BEG gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer im Zusammenhang mit der Einhaltung aller energierechtlichen Voraussetzungen und Erfordernisse Gewähr leistet und den teilnehmenden Netzbenutzer gegen sämtliche Ansprüche hieraus schad- und klaglos hält. Dies gilt insbesondere für die Verpflichtungen der BEG gemäß §§ 16d Abs 4 EIWOG 2010 sowie die aus Verstößen dagegen resultierenden Rechtsfolgen.

7. Kündigung und Vereinbarungsauflösung; freie Lieferantenwahl

1. Es steht der teilnehmenden Netzbenutzerin offen, die vorliegende Deckung des Verbrauchs aus den Energieerzeugungsanlagen mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen zum Monatsletzten zu kündigen, sofern gemäß § 76 Abs 1 EIWOG 2010 nicht zwingend kürzere Kündigungsfristen zur Anwendung gelangen. Jedenfalls gilt die gegenständliche Vereinbarung automatisch als aufgelöst, ohne dass es hierfür eines weiteren Rechtsaktes bedürfte, wenn die teilnehmende Netzbenutzerin als Mitglied aus der BEG ausscheidet.
2. Hinsichtlich der Energie der teilnehmenden Netzbenutzerin, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichtet sich die teilnehmende Netzbenutzerin, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzuganges und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.
3. Demgegenüber steht es der BEG offen, die gegenständliche Bezugs- und Betriebsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Wochen zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der BEG – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn die teilnehmende Netzbenutzerin trotz einmaliger qualifizierter

Mahnung durch die BEG mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.

4. Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vereinbarungspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
 - a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer BEG wegfallen; ODER
 - b. Vereinbarungen zwischen der teilnehmenden Netzbenutzer:in und den Netzbetreibern nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vereinbarungsauflösung gegenüber den Netzbetreibern); ODER
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der BEG und den Netzbetreibern nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden; ODER
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer BEG zwischen den Netzbetreibern und der BEG nicht mehr vorliegen.

8. Haftung

1. Die Haftung der BEG für die seitens der Netzbetreiber erfolgten Messungen der verbrauchten und der erzeugten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die BEG umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
2. Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der BEG gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die BEG diesbezüglich schad- und klaglos.
3. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
4. Die BEG haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzer.

9. Schlussbestimmungen

1. Änderungen und/oder Ergänzungen/ Abweichungen von den Bedingungen dieser Vereinbarung durch den/die Teilnehmer:in sind für FAMILY OF POWER unbeachtlich und nicht gültig. Die Geltung abweichender Bedingungen ist ausgeschlossen.
2. Vom Regelungsinhalt dieser Vereinbarung abweichende Bestimmungen, die in Vereinbarungen zwischen der BEG und teilnehmenden Netzbenutzer:innen, die gleichzeitig Eigentümer von Energieerzeugungsanlagen sind, an denen die BEG entsprechende Betriebs- und Verfügungsgewalt erworben hat, normiert werden, gehen den Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung vor.
3. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbart, das an den österreichischen Zweigniederlassungen der BEG sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.
4. Sollten einzelne Bestimmungen der gegenständlichen Vereinbarung oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vereinbarungspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vereinbarungspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist.

5. Wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer sonstigen Änderung der regulatorischen Rahmenbedingungen für die BEG und deren Verhältnis zu teilnehmenden Netzbenutzer:innen eine Anpassung der gegenständlichen Vereinbarung erforderlich ist, verpflichten sich die Vereinbarungspartner, die Vereinbarung zeitnah an die neuen Gegebenheiten anzupassen.
6. Alle Bestimmungen dieser Vereinbarung, insbesondere sämtliche sich aus dieser Vereinbarung ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vereinbarungspartner ist berechtigt und verpflichtet, diese Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.